

STELLUNGNAHME

zur Änderung des Umweltverträglichkeits- prüfungsrechts

13/01/2017

I. Einleitung

Gegenstand der Stellungnahme sind folgende Papiere, die das BMUB am 22.12.2016 mit der Bitte um Kommentierung bis zum 13.01.2017 versendet hat:

- Referentenentwurf des BMUB: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Stand: 22.12.2016),
- Diskussionsentwurf der Bundesregierung: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Stand: 19.12.2016).

Wesentlicher Impuls für das Regelungsvorhaben ist die Umsetzung der geänderten UVP-Richtlinie (Änderung durch die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU); darüber hinaus sollen Rechtsbereinigungen innerhalb des Rechtsgebiets vorgenommen werden.

Im Folgenden nimmt der BDI Kommentierungen zu den geplanten Rechtsänderungen vor. Angesichts der sehr knapp gesetzten Frist, die sich auch noch mit der Weihnachts- und Urlaubszeit überschneidet, ist eine umfassende Kommentierung nicht möglich. Vielmehr muss sich die Stellungnahme auf ausgewählte Punkte beschränken.

Der BDI stellt bedauernd fest, dass die extreme Verkürzung von Anhörungsfristen insbesondere bei Gesetzesvorhaben des BMUB, aber auch anderer Bundesressorts, um sich greift. Sollte sich die Tendenz fortsetzen, wäre ein wesentliches Element demokratischer Teilhabe gefährdet und damit letztlich auch in der Wirtschaft die Akzeptanz gesetzlicher Belastung, die ohnehin in zunehmendem Maße unter der Verschärfung von Anforderungen des materiellen Rechts leidet.

Im Folgenden wird unter II. die Bedeutung der Thematik für die Industrie dargestellt. Unter III. werden die aus Sicht des BDI wichtigsten Punkte benannt. Unter IV. sind zusammenfassend die Positionen des BDI benannt. Die Ausführungen unter V. enthalten die konkreten Anmerkungen zu Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung), die Ausführungen unter VI. enthalten die Kommentierungen zur Änderung der 9. BImSchV.

Soweit im Folgenden allgemeine Regelungen des UVPG kommentiert werden, die auch Auswirkungen auf das sonstige Fachrecht haben, das Gegenstand der Änderungen ist, beziehen sich die Kommentierungen, ohne dass dies je gesondert aufgeführt ist, auch auf das betroffene Fachrecht.

II. Hohe Bedeutung der Materie für die Industrie

Anforderungen an Vorhabenträger in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen etc. haben aus folgenden Gründen eine sehr hohe Relevanz für die betroffene Industrie:

- Jede zusätzliche Verfahrensanforderung führt zu einer Verzögerung des einschlägigen Zulassungsverfahrens.
- Jede Verfahrensanforderung ist mit Aufwand und Kosten für den Vorhabenträger verbunden.
- Mögliche Verfahrensfehler können nunmehr zur Begründetheit eine Klage Dritter führen. Dies gilt umso mehr, als dass selbst relative Verfahrensfehler nur dann nicht zur Aufhebung führen, wenn der Fehler die Entscheidung offensichtlich nicht beeinflusst hat, was aber die Behörde zu beweisen hat.

Angesichts dieses Befunds ist es wichtig, dass Verfahrensanforderungen klar formuliert sind, denn ansonsten kann es zu zusätzlichen langwierigen Diskussionen mit der Vollzugsbehörde kommen (z.B. über den Umfang von Unterlagen, die vom Vorhabenträger beizubringen sind). Die Rechtsklarheit ist auch deswegen von be-

sonderem Gewicht, weil sich Vorhabenträger in der Zulassungssituation wegen § 44a VwGO praktisch nicht gegen rechtlich überzogene Verfahrensanforderungen wehren können. Ohne eindeutige normative Vorgaben zu Inhalt, Umfang und möglichst auch Fehlerrelevanz der Verfahrensanforderungen besteht auch die Gefahr, dass – zu Lasten der Vorhabenträger – erst durch eine jahrelang erforderliche Judikatur Konkretisierungen vorgenommen werden.

Da die UVP-Änderungsrichtlinie insbes. zu einer deutlichen Erhöhung der Beibringungsanforderungen an den Vorhabenträger sowohl im Hinblick auf die Vorprüfung als auch im Hinblick auf die eigentliche UVP geführt hat, hat die nationale Umsetzung für die Industrie eine starke Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist die **Folgenabschätzung** nachdrücklich zu kritisieren. Es bedarf – was angesichts der knappen vom BMUB gesetzten Fristen auch gar nicht möglich ist – keiner näheren Folgenabschätzung durch die Industrie, um festzustellen, dass die Kalkulation im Entwurf (u.a. 4% Verringerung der Kosten, siehe S. 74 ff. des Entwurfs) völlig abwegig ist. Ein Blick auf die Ausdehnung der Darlegungspflichten zur Vorprüfung als auch zur eigentlichen UVP (UVP-Bericht) macht deutlich, dass der Aufwand für die Industrie nicht ab-, sondern erheblich zunimmt. Hinzu kommt, dass etwa durch die neu gestalteten Kumulationsvorschriften deutlich mehr UVPs zu erwarten sind und sich ggf. komplizierte Abstimmungen mit anderen – dritten – Betreibern ergeben. Weitere Beispiele lassen sich ohne weiteres benennen.

III. Die wichtigsten Punkte aus Sicht der Industrie

- Die **Veröffentlichung von Antragsunterlagen in BlmSchG-Verfahren im Internet** ist nicht europarechtlich gefordert, führt international zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Industrie und fördert die missbräuchliche Ausspähung von sensiblen Daten (Wirtschaftsspionage, Cyberkriminalität, Terrorismus pp.). § 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BlmSchV-E und § 20 Abs. 2 UVPG-E sind daher dringend zu korrigieren.
- Im vorstehend genannten Zusammenhang wird gefordert, eine ausdrückliche normative Klarstellung vorzunehmen, wonach **§ 27a** des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren **keine Anwendung** findet (Vorschlag für § 8 Abs. 1 Satz 4 (neu) der 9. BlmSchV).
- Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zwingend erforderlich, eine rechts einheitliche Ausgestaltung der **Internetportale von Bund und Ländern** vorzunehmen (§ 20 Abs. 1 UVPG-E).
- Die **Kumulationsregeln** (§ 10 ff. UVPG-E) sind zu weit gefasst und decken sich teilweise nicht mit den Vorgaben des BVerwG. Hier besteht Korrekturbedarf.
- Die **Bestandsschutzvorschriften**, die in den §§ 9 ff. integriert sind, müssen beibehalten werden (Kommentare „RJ 3“, „RJ5“, „RJ6“ und „RJ8“).
- Das **Festlegungsverfahren** in § 15 UVPG-E wird als praktisch nicht förderlich empfunden. Im Sinne der UVP-Richtlinie sollte eine Festlegung nur auf Wunsch des Vorhabenträgers erfolgen.
- Durch eine Änderung von § 3 S. 2 und § 25 Abs. 1 UVPG-E muss ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich beim **UVP-Recht um Verfahrensrecht** handelt und sich die Zulassungsvoraussetzungen ausschließlich nach dem Fachrecht richten.
- Die Einführung eines **OWi-Tatbestands** im Hinblick auf den UVP-Bericht (§ 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E) ist aus praktischen Gründen nicht akzeptabel und europarechtlich nicht gefordert.

IV. Zusammenfassung aller kommentierten Punkte

Zum UVPG-E:

- **§ 2 Abs. 2 UVPG-E** (Begriffsbestimmungen) – Die europäischen Vorgaben sind nur verkürzt aufgegriffen worden (**fehlende Integration des Relevanzkriteriums**).
- **§ 3 S. 1 UVPG-E** (Grundsätze für Umweltprüfungen) – Die europäischen Vorgaben sind nur verkürzt aufgegriffen worden (**fehlende Integration des Erheblichkeitskriteriums, Einzelfallbezug**).
- **§ 3 S. 2** (Grundsätze für Umweltprüfungen) **und § 25 Abs. 1 S. 1** (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) **UVPG-E** – Zur Vermeidung von rechtlichen Missverständnissen sollte das **Wesen des UVP-Rechts als Verfahrensrecht** stärker betont werden.
- **§ 7 Abs. 6 UVPG-E** (Vorprüfung bei Neuvorhaben) – Die **Fristenregelung für die Vorprüfung** wird im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung **positiv** gesehen.
- **§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5 UVPG-E** (Kumulationsregelung) – Die **zeitliche Begrenzung**, wonach bestimmte Bestandsanlagen nicht betrachtet werden, wird **begrüßt**.
- **§ 9 Abs. 6 (neu) UVPG-E** (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) – **Bagatellfälle** sollten von der allgemeinen Vorprüfung **ausgenommen** werden, da die Anforderungen an die allgemeine Vorprüfung deutlich höher geworden sind.
- **§ 10 Abs. 4 UVPG-E** (Kumulationsregelung) – Der Begriff „**Vorhaben derselben Art**“ sollte **enger gestaltet** werden. Die Auslegung in der Entwurfsbegründung ist zu weitgehend.
- **§ 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E** (Kumulationsregelung) – Die Vorgaben zum **engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang** gehen ohne europarechtliche Notwendigkeit über das bisherige Recht und über die bisherige Rechtsprechung des BVerwG **hinaus**. Dies sollte korrigiert werden.

- **§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6 UVPG-E** (Kumulationsregelung) – Im Hinblick auf das Gewollte (**Berücksichtigung Vorbelastung**) sind Klarstellungen erforderlich.
- **§ 15 UVPG-E** (Festlegung des Untersuchungsrahmens) – Der **praktische Vorteil** des Festlegungsverfahrens erscheint **zweifelhaft**.
- **§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E** (UVP-Bericht) – Die Regelung zum „**Einwirkungsbereich**“ ist zu **unbestimmt** und darüber hinaus auch **redundant**.
- **§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG-E** (UVP-Bericht) – Die europarechtlichen Vorgaben zu den „**vernünftigen Alternativen**“ sind vom Entwurf nur verkürzt aufgegriffen worden; insoweit bedarf es einer **Ergänzung**.
- **§ 16 Abs. 3 UVPG-E** (UVP-Bericht) – Die Vorschrift greift **nicht alle Vorgaben** des Wortlauts der **UVP-Richtlinie** auf und muss daher **ergänzt** werden.
- **§ 16 Abs. 7 UVPG-E** (UVP-Bericht) – Die Möglichkeit zur **Erstellung des Umweltberichts** auch durch **eigenes Personal** des Vorhabenträgers wird als positiv empfunden.
- **§ 18 Abs. 1 UVPG-E** (Beteiligung der Öffentlichkeit) – Das **Verhältnis** der Regelung (insbes. im Hinblick auf den Erörterungstermin) zu den **Fachvorschriften ist unklar**. Hier bedarf es einer Klarstellung.
- **§ 19 Abs. 2 UVPG-E** (Unterrichtung der Öffentlichkeit) – Der Umfang der **auszulegenden Unterlagen** muss auf das **europarechtlich Erforderliche** begrenzt werden.
- **§ 20 Abs. 1 UVPG-E** (Zentrale Internetportale) – Die Regelungen zur Zugänglichmachung über **Internetportale** sind wenig konkretisiert und führen zu **Planungsunsicherheiten** seitens des Vorhabenträgers.
- **§ 20 Abs. 2 UVPG-E** (Zentrale Internetportale) – Die Bezugnahme auf **§ 27a VwVfG** ist **missverständlich** und sollte **gestrichen** werden.
- **§ 22 Abs. 1 UVPG-E** (Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens) – Der Begriff „**Änderung**“ ist **zu weit** gefasst, so dass die erneute Einbindung der Öffentlichkeit **überzogen** ist.

- **§ 24 Abs. 2 UVPG-E** (Zusammenfassende Darstellung) – Die **Zuordnung von Informationen** ist **unpraktisch** und **europarechtlich nicht gefordert**.
- **§ 25 Abs. 3 UVPG-E** (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) – Die Regelung sollte an den **Wortlaut der UVP-RL** angepasst werden und es sollte klargestellt werden, dass die **Anforderungen** an eine **fehlende „Aktualität“ sehr hoch** gesetzt werden müssen.
- **§ 26** (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens) und **§ 28 UVPG-E** (Überwachung) erscheinen **redundant**, da sich entsprechende Regelungen bereits umfassend im Fachrecht finden lassen.
- **(Hilfsweise) § 28 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E** (Überwachung) – Durch die Nutzung **bereits bestehender Überwachungsmechanismen** wird ein **positiver** Beitrag zum Abbau bürokratischer Redundanzen geleistet.
- **§ 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E** (Bußgeldvorschriften) – Die Einführung eines **OWi-Tatbestands** im Hinblick auf den UVP-Bericht ist **nicht angemessen**.
- **Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVPG-E** (Vorprüfung, Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.) – Es ist die **Streichung der Regelung** erforderlich, da die genannten Gesichtspunkte keine fachliche Aussagekraft haben.
- **Anlage 3 Nr. 3.6** (Kriterien für die Vorprüfung) – **Kumulierungsbetrachtungen** sollten nur dann gefordert werden können, wenn sie ohnehin **Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung** sind.
- **Anlage 4 Nr. 3 UVPG-E** (Angaben des UVP-Berichts) – Es sollte klargestellt werden, dass **bestimmte Vorhaben** von der Vorschrift **nicht erfasst** werden (Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens).
- **Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Boden“ UVPG-E** (Angaben des UVP-Berichts) – Die im Entwurf vorgenommene Deutung der europäischen Vorgaben im Hinblick auf das **Schutzgut „Boden“** sind **missverständlich**.
- **Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVPG-E** (Angaben des UVP-Berichts) – Die Ausgestaltung **geht über die europäischen Vorgaben zum Klimawandel hinaus** und bedarf einer Korrektur.

Zur 9. BImSchV-E:

- **§ 2a der 9. BImSchV-E** (Festlegung des Untersuchungsrahmens bei UVP-pflichtigen Vorhaben) – Der praktische Vorteil des Festlegungsverfahrens erscheint zweifelhaft (wie zu § 15 UVPG-E).
- **§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E** (Alternativenprüfung) – Die Regelungen sind wegen fehlender fachrechtlicher Grundlagen **überflüssig**
- **§ 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV-E** (Auslegung von Antrag und Unterlagen) – Die **Internetveröffentlichung** von Antragsunterlagen geht **über das europäische Recht hinaus**.
- Im Kontext der vorgenannten Vorschrift: Es sollte klargestellt werden, dass **§ 27a VwVfG nicht auf BImSch-Verfahren anwendbar ist** (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV neu).
- **§ 20 Abs. 1a Satz 3 der 9. BImSchV-E** (Entscheidung) – Die **Zuordnung von Informationen** ist **unpraktisch** und **europarechtlich nicht gefordert** (wie zu § 24 Abs. 2 UVPG-E).
- **§ 20 Abs. 1b Satz 5 der 9. BImSchV-E** (Entscheidung) – Es sollte eine **Klarstellung zur „Aktualität“ vorgenommen werden** (wie zu § 25 Abs. 3 UVPG-E).
- **§ 24d der 9. BImSchV-E** (Ordnungswidrigkeiten): Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E.
- **Anlage zu § 4e der 9. BImSchV-E** (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung): Siehe dazu sinngemäß die **Ausführungen oben zu Anlage 4 UVPG-E**.

V. Kommentierung von Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

§ 2 Abs. 2 UVP-G-E (Begriffsbestimmungen) – Verkürztes Aufgreifen der europäischen Vorgaben (Relevanzkriterium)

§ 2 Abs. 2 UVP-G-E definiert den Begriff „Umweltauswirkungen“ und greift dabei auch den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 der UVP-Richtlinie auf. In der Richtlinie wird jedoch nur auf die schweren Unfälle / Katastrophen Bezug genommen, „die für das betroffene Projekt relevant sind.“ Diese wichtige Einschränkung ist in § 2 Abs. 2 UVP-G-E (und demnach auch in § 2 Abs. 3 UVP-G-E) nicht enthalten.

Forderung:

Die Begriffsdefinition muss dergestalt geändert werden, dass das Relevanzkriterium von Art. 3 Abs. 2 der UVP-Richtlinie aufgegriffen wird.

§ 3 S. 1 UVP-G-E (Grundsätze für Umweltprüfungen) – Verkürztes Aufgreifen der europäischen Vorgaben (Erheblichkeitskriterium, Einzelfallbezug)

§ 3 S. 1 UVP-G-E hat folgenden Wortlaut: „Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“ Demgegenüber lautet Art. 3 Abs. 1 der UVP-Richtlinie wie folgt: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren: ...“.

Bei dem Erheblichkeitskriterium, der Bewertung in geeigneter Weise und den erforderlichen Bezug auf den jeweiligen Einzelfall handelt es sich um wichtige sachliche Einschränkungen des Prüfungsumfangs, die aufgegriffen werden müssen.

Forderung:

§ 3 S. 1 UVP-G-E erhält folgenden Wortlaut:

„Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der *erheblichen* Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms *in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls* auf die Schutzgüter.“

§ 3 S. 2 (Grundsätze für Umweltprüfungen) und § 25 Abs. 1 S. 1 (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) UVP-G-E – Hervorhebung des Wesens des UVP-Rechts als Verfahrensrecht erforderlich

Angesichts der Vorschrift im geltenden § 12 UVP-G „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ wird (teilweise) die Rechtsauffassung vertreten, dass das UVP-Recht nicht nur Verfahrensrecht sei, sondern auch materielle Wirkung entfalte, so dass für eine wirksame Umweltvorsorge im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens nicht nur anhand der jeweils maßgeblichen fachrechtlichen Vorgaben (Grenzwerte) zu prüfen und bewerten sei, sondern anhand von darüber hinausgehenden Maßstäben (z.B. reine Orientierungswerte der WHO, etc.). In der Rechtsprechung wird aber bislang davon ausgegangen, dass das UVP-Recht reines Verfahrensrecht ist. Dies bedeutet, dass sich Inhalt und Inhaltstiefe der UVP (nur) nach den für die Entscheidung anzuwendenden fachrechtlichen Vorgaben richten und dass das UVP-G keine (zusätzlichen) materiellen Anforderungen enthält. An dieser Wertung hat die novellierte UVP-Richtlinie nichts geändert.

Dieser Streit hat für das gesamte Zulassungsverfahren und dessen Rechtssicherheit erhebliche Bedeutung, da die Notwendigkeit einer über das Fachrecht hinausgehenden Prüfung automatisch Konsequenzen für den in der UVP-Vorprüfung oder im UVP-Bericht abzuarbeitenden Inhalt und dessen Prüfungstiefe hätte. Zudem wäre vollkommen offen, nach welchen Maßstäben dies zu erfolgen hätte. Dies würde zu einer enorm hohen Fehleranfälligkeit in der UVP führen, die bei einem Prüfungsdefizit regelmäßig auch rechtserheblich sein dürfte.

Im Rahmen der Umsetzung sollte daher seitens des Gesetzgebers eindeutig klargestellt werden, dass das UVP-Recht eine reine Verfahrensregelung ist und sich Prüfungsumfang und –tiefe bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens in der UVP ausschließlich nach dem jeweils entscheidungserheblichen Fachrecht richten (bzw. keine über das Fachrecht hinausgehenden Vorsorgeanforderungen zu prüfen sind).

Zwar finden sich in der Entwurfsbegründung (S. 108, Abs. 3) Hinweise, die die vorstehend genannten Gesichtspunkte aufgreifen. Allerdings werden die normativen Ausformungen, die den Impuls für die oben geschilderte Rechtsauffassung (= Prüfung anhand von Maßstäben, die über das Fachrecht hinausgehen) geben, nicht zugleich korrigiert. Es handelt sich dabei um § 3 UVP-G-E („dienen einer wirksamen Umweltvorsorge“) und § 25 Abs. 1 UVP-G („im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3“). Im Sinne einer effektiven Umsetzung der Inhalte der

Begründung und im Sinne einer Eliminierung von Rechtsunklarheiten, die zu Verfahrensverzögerungen führen können, sollte eine normative Klarstellung erfolgen.

Forderung:

§ 3 S. 2 UVPG-E wird wie folgt gefasst:

„Sie ~~dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen und~~ werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.“

§ 25 Abs. 1 UVPG-E wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens *im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3* nach Maßgabe der geltenden Gesetze.“

§ 7 Abs. 6 UVPG-E (Vorprüfung bei Neuvorhaben) – Fristenregelung für die Vorprüfung positiv

Bei der Ausgestaltung der Fristenregelung zur Vorprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 6 UVP-Richtlinie) ist von § 7 Abs. 6 Satz 1 UVPG-E vorgesehen, dass die Feststellung „zünftig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 3 erforderlichen Angaben“ zu erfolgen hat. Nur in Ausnahmefällen soll eine Verlängerung um drei Wochen möglich sein (§ 7 Abs. 6 Satz 2 UVPG-E).

Dieser Ansatz schöpft die Ausgestaltungs- bzw. Verlängerungsmöglichkeiten in Art. 4 Abs. 6 UVP-Richtlinie nicht voll aus (= Entscheidung innerhalb von 90 Tagen, Verlängerungsmöglichkeit ohne Frist) und ist insoweit unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung zu begrüßen.

Vor dem genannten Hintergrund werden die alternativ diskutierten Varianten (Satz 1: „spätestens 90 Tage“; Satz 2: Fristverlängerungsmöglichkeit ohne zeitliche Angabe) abgelehnt.

Forderung:

Nach Kommentar „RJ1“ im Entwurf ist die Regelung noch nicht endgültig innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Wir bitten insoweit um Beibehaltung der im Entwurf als § 7 Abs. 6 vorgeschlagenen Regelung.

§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5 UVPG-E (Kumulationsregelung) – Zeitliche Begrenzung begrüßenswert

Die zeitliche Begrenzung, die dem Bestandschutz dient und europarechtlich unbedenklich ist, muss richtigerweise beibehalten werden.

Forderung:

Nach den Kommentaren „RJ 3“, „RJ5“, „RJ6“ und „RJ8“ im Entwurf ist die Regelung noch nicht endgültig innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Wir bitten insoweit um Beibehaltung der im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen.

§ 9 Abs. 6 (neu) UVPG-E (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) – Bagatellfälle von der allgemeinen Vorprüfung ausnehmen

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 UVPG-E differenzieren im Hinblick auf Vorprüfungen nicht nach der Qualität der jeweiligen Änderung. Namentlich heißt es etwa mit Blick auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG-E, dass in „diesen Fällen (...) stets eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 durchzuführen“ ist. Zwar orientiert sich die im Entwurf vorgeschlagene Ausgestaltung an der bestehenden nationalen Rechtslage, allerdings erscheint eine Verpflichtung zur Durchführung einer – durch die neue UVP-Richtlinie nun zukünftig deutlich komplexeren und aufwändigeren – Vorprüfung bei jeder Art der Änderung nicht angemessen. Die UVP-RL steht einer entsprechenden Ausgestaltung nicht entgegen. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten gem. Art. 4 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie relativ weite Ausgestaltungsspielräume. Um nicht bei jeder Kleinständerung stets die UVP-Vorprüfung durchzuführen, sollte eine Bagatellregelung eingeführt werden.

Forderung:

Es wird ein neuer § 9 Abs. 6 UVPG-E eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„Vorprüfungen im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind nur durchzuführen, wenn die jeweilige Änderung offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben wird.“

§ 10 Abs. 4 UVPG-E (Kumulationsregelung) – Begriff „Vorhaben derselben Art“ enger gestalten

Eine Legaldefinition, was unter dem Begriff „Vorhaben derselben Art“ zu verstehen ist, enthält der Entwurf nicht. Allerdings finden sich in der Begründung (S. 94) Hinweise dazu. Namentlich liegen – so die Begründung – die Voraussetzungen nicht

nur dann vor, wenn es sich um Vorhaben handelt, die die identische Ordnungsnummer in der Anlage 1 des UVPG haben. Vielmehr können die Voraussetzungen auch dann bejaht werden, wenn es sich nicht um die identische Ordnungsnummer handelt. „Voraussetzung ist, dass sich die Vorhaben durch eine entsprechende technische und bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise sowie durch vergleichbare Umweltauswirkungen auszeichnen und dass die angegebenen Größen- oder Leistungswerte, d.h. in derselben Messeinheit ausgewiesen sind (so z.B. bei Vorhaben nach Nr. 1.1 und 1.2)“ (S. 94 der Begründung).

Die zitierte Passage aus der Begründung ist zu weitgehend. Entscheidend ist, dass schon der Wortlaut „Vorhaben derselben Art“ für eine enge Auslegung spricht. Dass sich bestimmte Merkmale von Vorhaben „entsprechen“ und die Vorhaben „vergleichbare“ Umweltauswirkungen haben (so jeweils die Begründung), geht über den Wortlaut hinaus und öffnet einen weiten Anwendungsspielraum.

Der Wortlaut spricht eher für ein Verständnis, das auf die Anwendung einer gleichartigen Anlagentechnik hinausläuft. In diesem Falle ist beispielsweise beim Einsatz unterschiedlicher Brennstoffe bei Feuerungsanlagen schon nicht mehr von einer „gleichartigen Anlagentechnik“ auszugehen.

Abgesehen vom Wortlaut „Vorhaben derselben Art“ sprechen auch Praktikabilitäts Gesichtspunkte für eine enge Auslegung. Denn da die Kumulationsregelungen nicht voraussetzen, dass das Vorhaben von ein und demselben Vorhabenträger verwirklicht wird (BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 – 4 C 7/14 –, Rn. 12; siehe auch § 16 Abs. 8 S. 1 und 2 UVPG-E), kann es zu einem erheblichen Abstimmungsaufwand zwischen zwei (oder mehreren) unterschiedlichen Vorhabenträgern kommen, z.B. in Chemieparks. Aus Gründen der Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung sollte dieser Aufwand so gering wie möglich gehalten werden.

Forderung:

Es wird folgender Satz 4 in § 10 Abs. 4 UVPG-E eingefügt:

„Vorhaben derselben Art sind Vorhaben, die eine gleichartige Anlagentechnik anwenden.“

§ 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E (Kumulationsregelung) – Vorgaben zum engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang verbesserungswürdig

§ 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E enthält Definitionen zum engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang, die in der Art nicht der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 17.12.2015 – 4 C 4/14) zu entnehmen sind.

Zum engen räumlichen Zusammenhang:

Ausgangspunkt der Überlegungen des BVerwG in der genannten Entscheidung ist die Legaldefinition des § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG, wonach ein enger Zusammenhang gegeben ist, wenn die Vorhaben auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Im Sinne des BVerwG (BVerwG, a.a.O., Rn. 16) besagt § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E, dass es mit Blick auf die Lage auf demselben Betriebs- oder Baugelände auf die Überschneidung des Einwirkungsbereichs ankommt.

Im Hinblick auf die Lage auf demselben Betriebs- oder Baugelände hat das BVerwG aber zusätzlich entschieden, dass zwischen den Vorhaben auch ein räumlich-betrieblicher Zusammenhang bestehen muss, die Vorhaben mithin funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sein müssen: „Dieser funktionale und wirtschaftliche Bezug setzt ein planvolles Vorgehen des/der Vorhabenträger(s) voraus, mithin ein solches, aufgrund dessen von einem zufälligen Zusammentreffen der Vorhaben derselben Art nicht mehr gesprochen werden kann“ (BVerwG, a.a.O., Rn. 18). Diese – wichtige – Einschränkung findet sich in der Formulierung des § 10 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E nicht, sondern nur als Hinweis in der Begründung (Seite 95).

Zum engen funktionalen Zusammenhang:

Die Entwurfsfassung geht davon aus, dass ein enger funktionaler Zusammenhang „insbesondere“ dann gegeben ist, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Diese Formulierung geht über § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG hinaus, der lediglich auf die Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen eingeht. Es handelt sich an dieser Stelle um eine abschließende Vorschrift, also nicht um eine beispielhafte Aufzählung. Auch das BVerwG hat die Passage nicht im Sinne einer „insbesondere“-Aufzählung ausgelegt (BVerwG, a.a.O., Rn. 21-22).

Da keine rechtliche Notwendigkeit zu erkennen ist, ist eine „insbesondere“-Aufzählung nicht angezeigt.

Forderung zum engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang:

§ 10 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Satz 2: „Ein enger räumlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet *und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind; der funktionale und wirtschaftliche Bezug setzt ein planvolles Vorgehen voraus, aufgrund dessen von einem zufälligen Zusammentreffen der Vorhaben derselben Art nicht mehr gesprochen werden kann.*“

Satz 3: „Ein enger funktionaler Zusammenhang ist *insbesondere* dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.“

§ 11 Abs. 6 , § 12 Abs. 6 UVP-G-E (Vorbelastung) – Klarstellung erforderlich

Die vom Gesetzgeber gewollte Klarstellung gemäß § 11 Abs. 6, § 12 Abs. 6 UVP-G-E wird zunächst begrüßt, jedoch ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut zu §§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 6 UVP-G-E nicht eindeutig, dass das frühere Vorhaben als solches nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der UVP für das hinzutretende Vorhaben ist. In der Praxis kann es durchaus zu Fehlschlüssen kommen.

Forderung:

§§ 11 Abs. 6, 12 Abs. 6 UVP-G-E wird wie folgt formuliert:

„In der Vorprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist *bei der Bewertung der Umweltauswirkungen* das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.“

§ 15 (Festlegung des Untersuchungsrahmens) – Praktischer Vorteil des Festlegungsverfahrens zweifelhaft

§ 15 UVP-G-E greift Inhalte von Art. 5 Abs. 2 der UVP-Richtlinie auf.

Zuerst ist festzustellen, dass die Richtlinie terminologisch nicht von „Festlegung“ spricht, sondern von einer „Stellungnahme“ der Behörde. Der Begriff „Festlegung“ deutet einen eher rechtsverbindlichen Charakter der Behördenäußerung an, wäh-

rend dies bei der europäischen Terminologie nicht der Fall ist. Ganz klar ist der Rechtscharakter der „Feststellung“ nicht. Sollte es sich um einen Verwaltungsakt handeln (wofür insbesondere die mit der Feststellung verbundene Bindungswirkung beim Inhalt des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 4 Nr. 2 UVPG-E spricht), dann müsste es seitens der Behörde jeweils zu Anpassungen des betroffenen „Festlegungsbescheids“ kommen, wenn sich im Laufe des Verfahrens der Untersuchungsbedarf und die dafür erforderlichen Unterlagen ändern. Dies ist in der Praxis auch nicht selten der Fall, da die Antragsunterlagen regelmäßig erst nach dem Scoping erstellt werden und sich insoweit die Anlagenkonfiguration als auch bspw. geplante Schutzvorkehrungen zur Minderung von Umweltauswirkungen noch verändern können. Soweit der ursprünglich festgelegte Untersuchungsbedarf dann nicht mehr passt, müsste der Vorhabenträger immer zuerst erneut eine Anpassung der Festlegung „beantragen“, wenn er nicht das Risiko eines Verfahrensfehlers oder sogar einer nun vorgesehen Ordnungswidrigkeit eingehen will. Generell sollte es im Interesse einer rechtlich belastbaren Durchführung des Verfahrens möglich sein, flexibel und unbürokratisch auf die Notwendigkeit zusätzlicher Informationstransfers zu reagieren.

Insoweit wird seitens der Industrie kein Vorteil darin gesehen, dass ein Untersuchungsrahmen festgelegt wird. Im Gegenteil. Es sollte daher bei der bislang geltenden Unterrichtungsfunktion als Regel bleiben. Anders ist es freilich, wenn der Vorhabenträger eine Festlegung wünscht. Dieser Fall ist auch von Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 der UVP-Richtlinie abgebildet. Demgegenüber wird kein Bedarf gesehen, von der Möglichkeit in Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 2 der UVP-Richtlinie Gebrauch zu machen (Festlegung unabhängig von einer Beantragung).

Forderung:

§ 15 UVPG-E sollte in einer Weise ausgestaltet werden, dass die Festlegung des Untersuchungsrahmens nur auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgt.

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E (UVP-Bericht) – Regelung zu unbestimmt und auch redundant

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E ist sehr weit gefasst und geht deutlich über die Formulierung in Art. 5 der UVP-RL hinaus. Art. 5 UVP-RL greift eine solche Formulierung, besonders nicht das Wort „Einwirkungsbereich“, auf. § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E geht demnach über die UVP-RL hinaus. Zwar lehnt sich die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG-E an die derzeit geltende Formulierung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG an, jedoch wird der Begriff „Einwirkungsbereich“ weder im Rahmen von § 2 UVPG-E definiert, noch taucht dieser an anderer Stelle im UVPG-E auf. Um die Systematik

des UVP-G aufrechtzuerhalten, ist der unbestimmte Rechtsbegriff herauszunehmen.

Zusätzlich wird die Berichtspflicht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 UVP-G im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 5 UVP-G bereits im Ergebnis mitverwirklicht. Denn eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens setzt ohnehin eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile voraus.

Forderung:

§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVP-G ist zu streichen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVP-G (UVP-Bericht) – Verkürztes Aufgreifen der Vorgaben zu den „vernünftigen Alternativen“

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVP-G lautet wie folgt: „eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind, ...“. Demgegenüber ist der Richtlinienentwurf an der Stelle detaillierter (Art. 5 Abs. 1 d); Markierung eingefügt): „eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, *die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, ...*“.

Aus Gründen der Klarstellung sollte der Text in § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVP-G angepasst werden.

Forderung:

§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVP-G erhält folgende Fassung:

„eine Beschreibung der *vernünftigen für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevanten* Alternativen, die vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie“

In der Begründung sollte darüber hinaus hervorgehoben werden, dass sich das „Ob“ und der „Umfang“ der Alternativenprüfung immer am Fachrecht orientieren muss und dass insoweit keine neue, inhaltlich verselbständigte Alternativenprüfung eingeführt werden darf.

Auch sollte in der Begründung stärker darauf abgestellt werden, dass es nur um Alternativen gehen kann, die die Identität des Projektes wahren, denn nur dieses bildet den Antrags- und Gestattungsgegenstand. Hiervon sind Alternativen strikt zu

unterscheiden, die andere planerische, gestalterische oder politische Ziele bzw. Projekte zum Inhalt haben.

§ 16 Abs. 3 UVPG-E (UVP-Bericht) – Anpassung an den Wortlaut der UVP-Richtlinie erforderlich

Der Wortlaut des § 16 Abs. 3 UVPG-E ist der Formulierung in Art. 5 Abs. 1 lit. f UVP-RL entsprechend anzupassen, um die weiteren spezifischen Anforderungen an den UVP-Bericht zu verdeutlichen.

Forderung:

Es wird § 16 Abs. 3 UVPG-E wie folgt mit folgendem Einschub konkretisiert:

„Der UVP-Bericht muss auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben *für die spezifischen Merkmale des Vorhabens* von Bedeutung sind.“

§ 16 Abs. 7 UVPG-E (UVP-Bericht) – Erstellung des Umweltberichts auch durch eigenes Personal des Vorhabenträgers

Nach Art. 5 Abs. 3 a) UVP-Richtlinie stellt der Vorhabenträger sicher, dass der UVP-Bericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird. Der europäische Richtliniengeber ist mit der Formulierung ausdrücklich nicht dem ursprünglich von der EU-Kommission im Kommissionsvorschlag (KOM(2012) 628 vom 26.10.2012) vorgeschlagene Regelungsansatz gefolgt, wonach der Umweltbericht von „zugelassenen“ Sachverständigen zu erstellen ist. Ausreichend ist vielmehr nun, dass es sich um kompetente Fachleute handelt, worunter auch entsprechendes Personal des Vorhabenträgers fällt.

Der dargestellte Regelungsansatz kommt in der entsprechend offen gewählten Formulierung des § 16 (Umweltbericht) Abs. 7 zum Ausdruck und wird auch noch einmal auf Seite 103 der Begründung (zu § 16 Abs. 7 UVPG-E) unterstrichen.

Insoweit ist die Ausgestaltung in § 16 Abs. 7 UVPG-E zu begrüßen.

Forderung:

Wir bitten um Beibehaltung der vorgeschlagenen Ausgestaltung im Rahmen des weiteren politischen Prozesses.

§ 18 Abs. 1 UVPG-E (Beteiligung der Öffentlichkeit) – Verhältnis zu den Fachvorschriften unklar

§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPG-E verweist im Hinblick auf das Beteiligungsverfahren auf Regelungen des VwVfG. Was die Durchführung des Erörterungstermins betrifft, so finden sich in § 18 Abs. 2 UVPG-E besondere Vorschriften.

Das Verhältnis der vorgenannten Regelungen zum Fachrecht ist nicht hinreichend klar (das gilt auch z.B. für § 27 UVPG-E, der sich mit der Bekanntmachung der Entscheidung und der Auslegung des Bescheids befasst). Was etwa die Durchführung des Erörterungstermins in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrifft, so finden sich dazu Vorschriften in § 10 Abs. 6 BImSchG und den §§ 14 ff. der 9. BImSchV. Nach § 16 der 9. BImSchV ist nicht immer zwingend ein Erörterungstermin durchzuführen; diesem Vorgehen steht die UVP-RL (und auch die IE-RL) nicht entgegen, da das zitierte europäische Recht keinen Erörterungstermin vorsieht. Unklar ist nun, ob § 18 UVPG-E daran etwas ändern will. Ggf. könnte die Auffassung vertreten werden, dass sich § 16 der 9. BImSchV nur auf Verfahren ohne UVP bezieht und § 18 UVPG-E die speziellere Vorschrift ist.

Die geschilderten Unsicherheiten müssen vermieden werden.

Forderung:

Es muss klargestellt werden, dass § 18 UVPG-E nur dann zu Anwendung kommt, wenn das Fachrecht keine entsprechenden Vorschriften enthält.

§ 19 Abs. 2 UVPG-E (Unterrichtung der Öffentlichkeit) – Umfang der auszulegenden Unterlagen auf das europarechtlich Erforderliche begrenzen

In § 19 Abs. 2 UVPG-E findet sich die Formulierung, dass „zumindest“ die im Folgenden unter den Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen auszulegen sind. Eine solche Öffnungsklausel ist in den zugrundeliegenden europarechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Vielmehr heißt es in Art. 6 Abs. 5 der UVP-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmen Folgendes zugänglich gemacht wird: (...)“. Die „zumindest“-Formulierung führt dazu, dass der Umfang der auszulegenden Unterlagen von den Behörden angesichts fehlender normativer Begrenzungen beliebig erweitert werden kann. Dies führt zu weit und ist abzulehnen.

Forderung:

§ 19 Abs. 2 S. 1 UVPG-E erhält (bis zum Doppelpunkt) folgende Fassung:

„Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde ~~zumin-~~
~~dest~~ folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:“

§ 20 Abs. 1 UVPG-E (Zentrale Internetportale) – Regelungen zur Zugänglich- machung über Internetportale kritikwürdig

§ 20 setzt die Vorgaben aus Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der UVP-Richtlinie um. Namentlich sollen von Bund und Ländern zentrale Internetportale eingerichtet werden. Für den Aufbau und den Betrieb des Internetportals des Bundes soll das Umweltbundesamt zuständig sein.

Die Regelung und die zugrundeliegende Begründung (S. 105) sind recht knapp gehalten, so dass bisher keine näheren Informationen zur konkreten Ausgestaltung vorliegen.

Aus folgenden Gründen wird die Ausgestaltung im Entwurf kritisch gesehen:

Verhältnis des Internetportals des Bundes zu den Internetportalen der Länder unklar

Es ist nicht deutlich, wie das Verhältnis des Internetportals des Bundes zu den Internetportalen der Länder ist. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die zu veröffentlichenden Informationen zu ein und demselben Verfahren sowohl im Bundes- als auch im Landesportal (ggf. in mehreren Landesportalen) erscheinen. Es muss berücksichtigt werden, dass Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der UVP-Richtlinie eine Zugänglichmachung lediglich „auf der angemessenen Verwaltungsebene“ fordert. Eine „breitflächige“ Veröffentlichung in mehreren Portalen ist also nicht angezeigt. Zu diesem Punkt sollte sich der Entwurf näher äußern.

Es muss aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit auf jeden Fall vermieden werden, dass es zu heterogenen Ausgestaltungen der Internetportale auf Bundes- und Landesebene kommt.

Vermeidung von Verfahrensfehlern erforderlich

Es muss bei der Ausgestaltung sichergestellt werden, dass keine Verfahrensfehler „provoziert“ werden, die dann erst durch die Rechtsprechung geklärt werden müssen. Dies gilt insbesondere angesichts der steten Ausweitung der Rechtsbehelfs-

möglichkeiten im UmwRG. Entsprechende Rechtsunsicherheiten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, da ggf. erst nach vielen Jahren eine abschließende gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Insofern sollte z.B. klargestellt werden, dass der Begriff „zugänglich machen“ bereits aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich nur die (elektronische) Einsehbarkeit, nicht aber etwa die Vervielfältigungsfähigkeit (etwa durch Herunterladen) oder Verarbeitbarkeit (durch offene Dateiformate) umfasst (vgl. dazu § 15 UrhG). Antragsunterlagen, die Vorhabenträger von Dritten beziehen (bspw. Gutachten oder technische Unterlagen des Anlagenherstellers), werden aufgrund der zunehmenden elektronischen Veröffentlichungspflichten immer häufiger nur mit beschränkten Urheberrechten zur Verfügung gestellt, da die Urheber einen Know-how-Abfluss oder eine zweckfremde Verwendung fürchten.

Stärkung des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Es ist auf einen effektiven Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und von sonstigen sensiblen Daten zu achten. Namentlich müssen Gefahren durch Wirtschaftsspionage und Terrorismus wirksam eingedämmt werden. Angesichts des großen Umfangs an zusätzlichen Daten, die zukünftig insbesondere bei BImSchG-Verfahren ins Internet zu stellen sind, muss es Entlastungen für den Vorhabenträger geben, wenn dieser sich auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen berufen will. Eine kleinteilige und aufwändige Begründung für jede Schwärzung sollte nicht mehr gefordert werden dürfen.

Forderung:

Es sollte eine Ausgestaltung im UVP-G-E vorgenommen werden, die die vorstehenden Kritikpunkte aufgreift.

§ 20 Abs. 2 UVP-G-E (Zentrale Internetportale) – Bezugnahme auf § 27a VwVfG missverständlich

Die Formulierung in § 20 Abs. 2 UVP-G-E, die auf § 27a VwVfG Bezug nimmt, ist missverständlich. Soweit ersichtlich, sollen die Unterlagen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 im Netz veröffentlicht werden. Dies deckt sich auch mit der Vorgabe aus Art. 6 Abs. 3 der UVP-Richtlinie. Aus den europarechtlichen Bestimmungen lässt sich nicht ableiten, dass auch die Antragsunterlagen im Netz veröffentlicht werden. Nichtsdestotrotz könnte der Hinweis auf § 27a VwVfG in diese Richtung verstanden werden. Zur Klarstellung sollte § 20 Abs. 2 UVP-G-E so formuliert werden, dass

ausdrücklich auf den Umfang der Unterlagen eingegangen wird, die im Netz zu veröffentlichen sind.

Forderung:

§ 20 Abs. 2 UVPG-E wird wie folgt gefasst:

„Die Zugänglichmachung von Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden, über das einschlägige zentrale Internetportal beschränkt sich auf die Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2.“

§ 22 Abs. 1 UVPG-E (Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens) – Einbindung der Öffentlichkeit überzogen

Nach § 22 Abs. 1 UVPG-E reicht eine „Änderung“ der Unterlagen im Laufe des Verfahrens, um eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu müssen. Der Begriff „Änderung“ ist zu weit, da er sich offenbar auf jedweden Austausch und jedwede Hinzufügung von Unterlagen bezieht. Ein solches Verständnis entspricht nicht der Rechtsprechung, die z.B. im Falle der Ergänzung von Unterlagen zum Zwecke der Konkretisierung und Vertiefung nicht die Notwendigkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung annimmt.

Forderung:

Es wird ein neuer Absatz 3 in § 22 UVPG-E eingefügt:

„Insbesondere die Ergänzung von Unterlagen zum Zwecke der Konkretisierung und Vertiefung ist nicht als Änderung anzusehen.“

§ 24 Abs. 2 UVPG-E (Zusammenfassende Darstellung) – Zuordnung von Informationen unpraktisch und europarechtlich nicht gefordert

Nach § 24 Abs. 2 UVPG-E ist in der zusammenfassenden Darstellung jeweils anzugeben, von welchem Verfahrensbeteiligten die Information stammt.

Diese Zuordnung ist europarechtlich nicht gefordert (Art. 9 Abs. 1 b) der UVP-Richtlinie).

Im Übrigen ist die Vorschrift kaum praktikabel, denn regelmäßig handelt es sich bei UVP-pflichtigen Vorhaben um größere Vorhaben mit nicht selten tausenden Einwendungen. Die jeweilige Zuordnung ist für die Behörde in diesen Fällen extrem aufwändig, verzögert das Verfahren und provoziert Verfahrensfehler. Zudem wird

die Lesbarkeit und Verständlichkeit der allgemeinen Zusammenfassung erheblich leiden, wenn bei jeder Information auch noch die jeweilige Quelle angegeben werden muss.

Hinzu kommt, dass nicht klar ist, welchen Nutzen eine solche Zuordnung bringt. Entscheidend für das Verfahren und die abschließende Entscheidung ist doch, dass die Behörde den Sachverhalt in angemessener Weise untersucht und dass insoweit die Information überhaupt vorliegt; von wem die Information stammt, spielt dabei keine Rolle.

§ 25 Abs. 3 UVPG-E (Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung) – Klarstellung zur „Aktualität“ erforderlich

§ 25 Abs. 3 UVPG-E dient der Umsetzung von Art. 8a Abs. 6 S. 1 der UVP-Richtlinie.

Die Vorschrift ist so ausgestaltet, dass der Eindruck entsteht, es handele sich um eine Zulassungsvoraussetzung. Eine solch strenge Formulierung enthält Art. 8a Abs. 6 S. 1 der UVP-Richtlinie allerdings nicht („Die zuständige Behörde muss der Auffassung sein, dass die begründeten Schlussfolgerungen ... oder Entscheidungen ... aktuell sind, wenn sie eine Entscheidung zur Erteilung der Genehmigung trifft“). Die Formulierung der Richtlinie sollte übernommen werden.

Im Übrigen: Die Begründung (S. 108) besagt, dass von der Normierung einer festen Frist wegen der Unterschiedlichkeit der in Frage kommenden Einzelfallgestaltungen Abstand genommen worden ist. Dieser Standpunkt ist zwar nachvollziehbar, jedoch verbleiben seitens der Industrie Unsicherheiten im Hinblick auf den Umgang mit der Vorschrift in der Praxis. Namentlich wird befürchtet, dass Fristen viel zu kurz angesetzt werden und der Vorhabenträger „auf der Zielgeraden“ des Verfahrens mit dem Einwand konfrontiert wird, die Darstellung und Bewertung seien nicht mehr aktuell. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn die Begründung zumindest um den Hinweis ergänzt wird, dass die Vorschrift angesichts der ohnehin schon langen Verfahrenszeiten für die Genehmigung von UVP-Vorhaben eng auszulegen ist und dass besondere Umstände vorliegen müssen, um von einer fehlenden Aktualität auszugehen.

Forderung:

Der Wortlaut von § 25 Abs. 3 UVPG-E sollte sich am Wortlaut des Art. 8a Abs. 6 S. 1 der UVP-Richtlinie orientieren.

Es sollte eine Klarstellung im vorgenannten Sinne in der Begründung vorgenommen werden.

§ 26 (Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens) und § 28 (Überwachung)

Die Normierung des Inhalts der §§ 26, 28 UVPG-E erscheint redundant, da sich entsprechende Bestimmungen bereits umfänglich im Fachrecht finden lassen (siehe z.B. im Hinblick auf das Immissionsschutzrecht die Regelung in § 21 der 9. BImSchV – Inhalt des Genehmigungsbescheides – und die zahlreichen Überwachungs-vorschriften, die im BImSchG genannt sind und die auch auf S. 111 der Begründung ausdrücklich beispielhaft genannt sind).

Forderung:

§§ 26, 28 UVPG-E sollten gestrichen werden.

Hilfsweise: § 28 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E (Überwachung) – Positiver Abbau von bürokratischen Redundanzen durch die Nutzung bereits bestehender Überwachungsmechanismen

Seitens des Entwurfs wird angenommen, dass Art. 8a UVP-Richtlinie die Rechtsgrundlage für Überwachungsmaßnahmen enthält. Namentlich geht es u.a. um die Überwachung von Maßnahmen, die auf eine Vermeidung pp. von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt abzielen.

Nach Art. 8a Abs. 4 UAbs. 3 der UVP-Richtlinie können allerdings bestehende geeignete Überwachungsmechanismen angewendet werden, um Redundanzen zu vermeiden. Dieser Ansatz kommt in § 28 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E zum Ausdruck.

S. 111 der Begründung nennt in diesem Zusammenhang beispielhaft auch Regelungen aus dem BImSchG und anderen Fachvorschriften und stellt ausdrücklich klar: „Dadurch sollen Doppelgleisigkeiten bei der Überwachung vermieden werden.“

Positiv ist, dass die vorhandenen Überwachungsmechanismen – so der ausdrückliche Wortlaut in § 28 Abs. 4 Satz 2 UVPG-E – zu nutzen „sind“ und somit ein durch

die Einräumung von Ermessen verursachter heterogener Verwaltungsvollzug verhindert wird.

Forderung:

Wir bitten um Beibehaltung der vorgeschlagenen Ausgestaltung im Rahmen des weiteren politischen Prozesses.

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 UVP-G-E (Bußgeldvorschriften) – Einführung eines OWi-Tatbestands im Hinblick auf den UVP-Bericht nicht angemessen

§ 70 Abs. 1 Nr. 1 UVP-G-E sieht die Einführung eines OWi-Tatbestands für den Fall vor, dass ein UVP-Bericht „nicht richtig“ vorgelegt wird. Diese Normierung ist völlig unangemessen. UVP-Verfahren sind hochkomplexe – und dynamische – Verfahren, bei denen es außerordentlich schwierig ist, alle Aspekte zu einem bestimmten Zeitpunkt umfänglich und abschließend aufzuführen. Ggf. zeigen sich gewisse umweltbezogene Gesichtspunkte erst zu einem späteren Zeitpunkt, möglicherweise kommt es im laufenden Verfahren noch zu Änderungen des Vorhabens etc. Es kann nicht sein, dass in den genannten Fällen immer auch eine OWi-Drohung besteht und sich der Vorhabenträger bzw. sein Gutachter sich fortlaufend Sorge machen müssen, mit einem Bußgeldverfahren konfrontiert zu werden.

Forderung:

Streichung von § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVP-G-E.

Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVP-G-E (Vorprüfung, Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.) –Streichung erforderlich

Anlage 3 enthält in den Nr. 1.6.2 beispielhafte Konkretisierungen des Inhalts von Nr. 1.6 (Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle pp.). Dabei wird in Nr. 1.6.2 auf den neu im BImSchG definierten „angemessenen Sicherheitsabstand“ Bezug genommen. Dieser Ansatz geht fehl, da der Sicherheitsabstand als solcher keine Rückschlüsse im Hinblick auf die Sicherheit der Anlage liefern kann.

Forderung:

Streichung von Anlage 3 Nr. 1.6.2 UVP-G-E.

Anlage 3 Nr. 3.6 (Kriterien für die Vorprüfung) UVP-G-E – Klarstellung zur Kumulierungsbetrachtung erforderlich

Im Hinblick auf die Auswahlkriterien im Rahmen einer Vorprüfung ist die bestehende Kumulationsvorschrift, die sich auf die Merkmale des Vorhabens bezieht, um eine weitere Regelung ergänzt worden – und zwar im Hinblick auf die Art und Merkmale der potenziellen Auswirkungen. Namentlich soll nun gem. Anhang 3 g) der UVP-RL auch folgendem Punkt Rechnung getragen werden: „Kumulierung der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte.“

Derartige Betrachtungen sind in der Praxis bisher nicht Gegenstand von Bewertungen im Rahmen einer Vorprüfung. Um eine ausufernde Darlegungspflicht des Vorhabenträgers zu vermeiden, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass sich der Inhalt und die Inhaltstiefe der Prüfung nach den für die Entscheidung anzuwendenden fachrechtlichen Vorgaben richtet. Dies bedeutet, dass entsprechende Angaben nur zu erbringen sind, wenn sie Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung sind (z.B. im Rahmen der Ermittlung von Immissionskenngrößen).

Forderung:

Die einschlägige Begründung sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Sinne einer angemessenen Ausgestaltung der Beibringungspflichten des Vorhabenträgers sind entsprechende Angaben nur zu erbringen, wenn sie Gegenstand einer fachrechtlichen Betrachtung sind.“

Anlage 4 Nr. 3 UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) – Klarstellung im Hinblick auf die Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens erforderlich

Die geänderte UVP-Richtlinie sieht für den Fall einer UVP-Pflicht vor, dass der UVP-Bericht gem. Art. 5 Abs. 1 der UVP-Richtlinie folgende Informationen enthält:

„Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des aktuellen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über seine voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, soweit natürliche Entwicklungen gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen bewertet werden können“ (Anhang 4 Nr. 3 UVP-Richtlinie).

Dieser Inhalt ist sinngemäß in Anlage 4 Nr. 3 UVP-G-E eingeflossen.

Eine wesentliche Sorge seitens der Industrie besteht darin, dass die Anforderungen des Verwaltungsvollzugs an die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens sehr hoch angesetzt werden. In diesem Fall ist der Vorhabenträger mit komplizierten hypothetischen Betrachtungen befasst, die unklar konturiert sind und – theoretisch – keine zeitliche Begrenzung haben.

Freilich ist zu berücksichtigen, dass der Richtlinien- und Entwurfstext durch die Bezugnahme auf den „zumutbaren Aufwand“ Begrenzungen enthält. Auch befindet sich in der Entwurfsbegründung (S. 134) die Aussage, dass entsprechende Betrachtungen entfallen können, wenn Umweltauswirkungen ausschließlich vom Vorhaben ausgehen können.

Doch trotzdem sollte klargestellt werden, dass bei bestimmten Vorhaben typischerweise Umweltauswirkungen ausschließlich von dem betroffenen Vorhaben ausgehen können. Namentlich könnte die Entwurfsbegründung um eine entsprechende Beispielaufzählung ergänzt werden, in der dann – jedenfalls – z.B. genehmigungsbedürftige Vorhaben / Anlagen gem. BImSchG genannt werden.

Eine entsprechende Klarstellung ist auch deshalb erforderlich, da in vielen fachrechtlichen Vorgaben – z.B. im BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen – überhaupt nicht vorgesehen ist, entsprechende hypothetische Betrachtungen vorzunehmen.

Forderung:

Die Begründung (S. 134) sollte um folgende Passage ergänzt werden:

„Daran fehlt es, wenn unzweifelhaft ist, dass die ermittelten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden und nicht auf natürlichen oder anderen Entwicklungen beruhen *und/oder wenn die jeweiligen Fachvorschriften hypothetische Betrachtungen gar nicht vorsehen (z.B. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG).*“

Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Boden“ UVP-G-E (Angaben des UVP-Berichts) – Missverständliche Deutung der europäischen Vorgaben im Hinblick auf das Schutzgut „Boden“

Die UVP-Richtlinie benennt in Anhang IV Nr. 4 im Hinblick auf den Boden „z.B. organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung“. Im Entwurf sind zusätzlich noch folgende Gesichtspunkte enthalten: „Bodenverunreinigung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts, Auswirkungen auf den Lebens-

raum Boden.“ Es ist zweifelhaft, ob die Ergänzung zielführend ist; denn insbesondere die Begriffe „Veränderung des Bodenwasserhaushalts, Auswirkungen auf den Lebensraum Boden“ sind sehr unbestimmt und finden terminologisch keine Entsprechung in einschlägigen Fachvorschriften.

Forderung:

Die Aufzählung sollte sich auf die Punkte beschränken, die sich aus der Aufzählung in der UVP-Richtlinie ergeben.

Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVPG-E (Angaben des UVP-Berichts) – Überzogene Auslegung der europäischen Vorgaben im Hinblick auf den Klimawandel

Im Umweltbericht gem. Art. 5 UVP-Richtlinie müssen nach Anhang IV Nr. 5 f) UVP-Richtlinie folgende Angaben enthalten sein (Markierung eingefügt): „Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel (...)“.

Die Bezugnahmen auf den Klimawandel sind durch die Novellierung der UVP-Richtlinie eingefügt worden, wobei im Rahmen des Novellierungsprozesses die weitergehenden Vorschläge der Kommission und des Parlaments letztlich nicht umgesetzt wurden. Insofern ist zu beachten, dass der Begriff „Klimawandel“ in der UVP-Richtlinie weitestgehend nur dort verwendet wird, wo es um die Empfindlichkeit des Vorhabens für Auswirkungen des Klimawandels geht. Demgegenüber wird in der Richtlinie bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nur der Begriff „Klima“ und nicht „Klimawandel“ in Bezug genommen (vgl. insb. bei den Schutzgütern in Art. 3 Abs. 1 c) UVP-Richtlinie). „Klima“ als durch ein konkretes Vorhaben betroffenes Schutzgut wird in der Rechtsprechung (vgl. zuletzt bspw. OVG NRW, Urt. v. 16.06.2016 Az. 8 D 99/13.AK) aber nur als „Lokal-“ oder allenfalls „Regionalklima“ und nicht als „Globalklima“ verstanden, da Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf das Globalklima und globale Phänomene wie den Klimawandel nicht belastbar ermittelt und bewertet werden können.

Anlage 4 Nr. 4 b) Spalte „Klima“ UVPG-E lässt die vorstehenden Gesichtspunkte allerdings teilweise unberücksichtigt. Dort heißt es beim Schutzgut „Klima“ zu der möglichen Art der Betroffenheit: „Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen“.

Während die Formulierung „Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort“ nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen akzeptabel erscheint, ist dies im Hinblick auf die Formulierung „Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z.B. durch Treibhausgasemissionen“ nicht der Fall. Denn der Begriff „Klimawandel“ wird in der UVP-RL (siehe Zitat oben) nur im Hinblick auf die „Anfälligkeit des Projekts“ benutzt, also im Hinblick auf etwaige Einwirkungen auf das Vorhaben, die durch den Klimawandel bedingt sind.

Forderung:

Anlage 4 Nr. 4 b) UVP-G-E wird im Hinblick auf Spalte „Klima“ bei der möglichen Art der Betroffenheit wie folgt gefasst:

„Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Anfälligkeit in Bezug auf Einwirkungen, die durch den Klimawandel bedingt sind.“

VI. Kommentierung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (Stand: 19.12.2016)

§ 2a der 9. BImSchV-E (Festlegung des Untersuchungsrahmens bei UVP-pflichtigen Vorhaben) – Praktischer Vorteil des Festlegungsverfahrens zweifelhaft

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 15 UVP-G-E.

§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E (Alternativenprüfung) – Regelungen wegen fehlender fachrechtlicher Grundlage überflüssig

Die genannten Vorschriften befassen sich mit der Alternativenprüfung. Schon das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander ist unklar, da Nr. 2 der breit gefassten Anlage zu § 4 e der 9. BImSchV-E (mit einer „z.B.“-Aufzählung) offenbar auch Inhalte von § 4e Abs. 1 Nr. 6 BImSchV-E abdeckt. Auffällig ist im Übrigen, dass zu ein und derselben Thematik der Regelungsansatz in der 9. BImSchV-E einerseits und im UVP-G-E andererseits ungleich ist (vgl. die abweichende Ausgestaltung in § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVP-G-E). Der wesentliche Kritikpunkt ist aber, dass das Immissionschutzrecht gar keine Alternativenprüfung vorsieht, so dass auch nicht davon auszugehen ist, dass der Vorhabenträger bzw. der Betreiber derartige Überlegungen angestellt hat. Entsprechende Vorschriften sollten vermieden werden, um Unsicherheiten im Vollzug zu vermeiden.

Forderung:

§ 4e Abs. 1 Nr. 6 und Anlage zu § 4 e Nr. 2 der 9. BImSchV-E werden gestrichen.

§ 10 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV-E (Auslegung von Antrag und Unterlagen) – Internetveröffentlichung von Antragsunterlagen geht über das europäische Recht hinaus

und zugleich

Forderung nach Klarstellung, dass § 27a VwVfG nicht auf BImSch-Verfahren anwendbar ist (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV neu)

Der Entwurf sieht vor, dass folgender neuer Satz 5 in § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV eingefügt wird: „Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt für die auszulegenden Unterlagen außerdem § 8 Absatz 1 Satz 3 entsprechend“. § 8 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV wiederum verweist auf die Veröffentlichung über das jeweilige zentrale Internetportal gem. § 20 UVP-G. Der Umfang der „auszulegenden Unterlagen“ ergibt sich aus § 10

Abs. 1 S. 1-4 der 9. BImSchV. Es handelt sich somit nicht nur um den Antrag, sondern insbesondere auch um die Antragsunterlagen. Die Absicht des Entwurfs, in umfassender Weise Unterlagen im Internet zu veröffentlichen, wird auch durch die Begründung (S. 30) unterstrichen: „Auch die auszulegenden Unterlagen sind über das jeweilige, zentrale Internetportal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“

Gegen diese Ausgestaltung sprechen folgende Gründe:

Eine so umfassende Veröffentlichung von Unterlagen im Internet ist durch die UVP-RL nicht vorgesehen.

Vielmehr ergibt sich der Umfang aus Art. 6 Abs. 3 a) (UVP-Bericht), b) (Berichte und Empfehlungen pp.), und c) (nachzureichende Unterlagen) der UVP-Richtlinie. Diese Sichtweise wird auch vom Entwurf des UVPG (Stand: 22.12.2016) vertreten, der die Inhalte von Art. 6 Abs. 3 in § 19 Abs. 2 Nr. 1 (UVP-Bericht), Nr. 2 (Berichte und Empfehlungen pp.) und § 19 Abs. 3 (nachzureichende Unterlagen) UVPG-E integriert.

Auch aus Art. 6 Abs. 5 S. 2 der UVP-Richtlinie lässt sich kein anderes Ergebnis ableiten. Dort heißt es, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen um sicherzustellen, dass die einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit zugänglich sind. Die systematische Auslegung ergibt, dass mit den „einschlägigen Informationen“ die Informationen in Art. 6 Abs. 2 UVP-Richtlinie (Bekanntmachung) und Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie (Unterlagen) gemeint sein müssen. Sowohl bei Art. 6 Abs. 2 als auch bei Art. 6 Abs. 3 UVP-Richtlinie handelt es sich um abschließende Regelungen, so dass kein Raum für die Hinzunahme weiterer Informationen ist.

Die Veröffentlichung von Antragsunterlagen im Internet hat zahlreiche erhebliche Auswirkungen für die Industrie (und ggf. die Öffentlichkeit):

Namentlich wird befürchtet, dass es zu einer Ausspähung des Firmen-Know-hows kommt und dass die Terrorismusgefahr gefördert wird.

Die Daten sind bei der Veröffentlichung über das Internet – anders als bei der bisher schon geforderten „physischen“ Auslegung – räumlich und zeitlich unbeschränkt verfügbar („Das Netz vergisst nicht“), und die Verbreitung und ggf. missbräuchliche Nutzung sensibler Informationen ist damit nicht mehr nachvollziehbar und in keiner Weise kontrollierbar. Angesichts der Veränderungen in der globalen Weltlage, der Zunahme von Terrorismusgefahren und Cyberkriminalität kann dieses Vorgehen einer weitgehenden Verbreitung sensiblen und wettbewerbsrelevanten Unternehmens-Know-hows nicht akzeptiert werden. Dabei geht es eben nicht nur um Be-

triebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Nachweis hohen Anforderungen unterliegt, sondern allgemein um wettbewerbsrelevantes Know-How. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die deutschen Unternehmen in vielen Bereichen in Forschung und Innovation führend sind. Diese noch bestehenden Wettbewerbsvorteile dürfen nicht aufgegeben werden. Für in internationalen Märkten operierende Unternehmen kann es im Wettbewerb bereits nachteilig werden, wenn die ausländische Konkurrenz über eine Internetveröffentlichung (durch die Antragsunterlagen sogar detaillierte) Kenntnis über ein in Deutschland vorgesehene Projekt (wie z.B. Ausweitung der Fertigungskapazität für bestimmte Produkte) erlangt. Da im Ausland die Genehmigungsverfahren für entsprechende Produktionsanlagen u.U. sogar schneller als in Deutschland abgeschlossen sind, kann der Wettbewerbsvorsprung des deutschen Projekts auf diese Weise vollständig zunichte gemacht werden.

Schließlich setzt sich der Staat unnötigerweise möglichen Amtshaftungsansprüchen der Unternehmen aus. In einem Fall aus der Praxis wurden als betriebsgeheim gekennzeichnete Unterlagen durch ein Versehen ins Internet gestellt, dies wurde nur zufällig bemerkt und dann freilich sofort korrigiert. Dieser Fall verdeutlicht zugleich, dass eine praxistaugliche Lösung der Problematik durch Kennzeichnungen / Schwärzungen nicht erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass entsprechende Kennzeichnungen mit einem massiven Aufwand seitens der Unternehmen verbunden (Antragsunterlagen haben nicht selten einen Umfang von über 1000 Seiten). Auch ist zu befürchten, dass es in der Praxis zu langwierigen Diskussionen mit den Behörden über die Angemessenheit der Kennzeichnungen kommen wird – dies alles führt zu deutlichen Verzögerungen im Verfahren.

Im Übrigen überrascht der Vorschlag deshalb, da die Bundesregierung (nach Abstimmung aller Ressorts) erst jüngst im Rahmen der Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ eine andere Auffassung vertreten hat. Namentlich geht aus der Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/10183 vom 02.11.2016, S. 147 – zu Nr. 2) hervor, dass aus der geänderten UVP-Richtlinie gerade keine Veröffentlichungspflicht von Antragsunterlagen abgeleitet wird und dass die Bundesregierung ein solches Vorgehen auch politisch ablehnt.

Forderung:

In § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das jeweilige zentrale Internetportal nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich zu machen.“

Aus Gründen der Klarstellung sollte in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich geregelt werden, dass § 27a VwVfG nicht auf BImSch-Verfahren anwendbar ist. Es wird insoweit vorgeschlagen, folgende Regelung als § 8 Abs. 1 Satz 4 (neu) der 9. BImSchV aufzunehmen:

„§ 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

§ 20 Abs. 1a Satz 3 der 9. BImSchV-E (Entscheidung) – Zuordnung von Informationen unpraktisch und europarechtlich nicht gefordert

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 24 Abs. 2 UVPG-E.

§ 20 Abs. 1b Satz 5 der 9. BImSchV-E (Entscheidung) – Klarstellung zur „Aktualität“ erforderlich

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 25 Abs. 3 UVPG-E.

§ 24d der 9. BImSchV-E (Ordnungswidrigkeiten):

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu § 70 Abs. 1 Nr. 1 UVPG-E.

Anlage zu § 4e der 9. BImSchV-E (Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen oben zu Anlage 4 UVPG-E.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Herr Oliver Schollmeyer
T: +49 30 2028-1633
o.schollmeyer@bdi.eu

D 0847